



## Steuerrichtsätze der Landesfinanzämter für das Uhrmachergewerbe

In dankenswerter Weise hat die gemeinsame Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammerlages und des Reichsverbandes des deutschen Handwerks das gesamte Material über die Einkommensteuereinschätzung der nicht buchführenden Handwerker in einer Veröffentlichung zusammengestellt<sup>1)</sup>. Bekanntlich haben die Finanzämter sich bei der Veranlagung der Einkommensteuer für 1926 in weitem Umfange sogenannter Richtsätze für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens bedient. Wenige Vereinigungen des Uhrmachergewerbes haben dem Zentralverbande Material zur Verfügung gestellt, so daß dieser in seinem Rundschreiben über diese Frage nur einzelne Richtsätze anführen konnte. Erst durch die Arbeit des Kammerlages und des Reichsverbandes ist es nun möglich, auch das gesamte Material für das Uhrmachergewerbe und für das Juweliergewerbe unseren Kollegen vorzulegen. Der Hauptzweck der Veröffentlichung ist, unseren Kollegen, die als Sachverständige herangezogen werden, genaue und zahlenmäßige Unterlagen zu geben. Wünschenswert ist es aber, wenn dem Zentralverband fortlaufend von Veränderungen Nachricht gegeben wird, damit das hier vorliegende Material auf dem laufenden gehalten werden kann.

### I. Uhrmacher

1. Landesfinanzamt Berlin (Bezirk der Hwk. Berlin).		Reinverdienst in % vom Umsatz
Von der Hwk. Berlin aufgestellt:		
Betriebe ohne Gehilfen mit einem Umsatz bis zu 6000 Mk. . . . . .		
		30 - 35
Betriebe mit Gehilfen mit einem Umsatz bis zu:	Wenn der Inhaber mitarbeitet	Wenn der Inhaber nicht mitarbeitet
10000 Mk.	22 - 25	18 - 20
15000 "	18 - 22	15 - 17
20000 "	15 - 17	12 - 15
25000 "	12 - 15	8 - 12
2. Landesfinanzamt Brandenburg (Bezirk der Hwk. Berlin und Frankfurt a. O.).		
Von der Hwk. Berlin aufgestellt:		
Reparatur . . . . .		Rohverdienst in % vom Umsatz 70 - 90
Verkauf . . . . .		33 1/3 - 40

3. Landesfinanzamt Breslau (Bezirk der Hwk. Breslau, Liegnitz).		Rohverdienst in % vom Umsatz
Handel . . . . .		30 - 40
Reparaturen . . . . .		60 - 80

3. Landesfinanzamt Darmstadt (Bezirk der Hwk. Darmstadt).		Reingewinn in % vom Umsatz
bei Reparaturen allein . . . . .		45 - 60
" " " und Handel (etwa 1/3 Reparaturen und 2/3 Handel)		20 - 35

5. Landesfinanzämter Dresden und Leipzig (Bezirk der Gk. Dresden, Zittau, Chemnitz, Leipzig, Plauen).

a) Landesfinanzämter.		Reingewinn - Richtsatz in % vom Umsatz	Die Höchstgrenzen werden nur erreicht von reinen Reparaturbetrieben
Alleinvertrieb . . . . .	25 - 45		
Mittlerer Gehilfenbetrieb (1 bis 3 Gehilfen) . . . . .	20 - 35		

Ist ein größerer Gehilfenbetrieb (über 3 Gehilfen) zu veranlagern, tritt eine Ermäßigung der vorgesehenen Richtsätze ein.

b) Landesausschuß des sächsischen Handwerks und Landesverband der sächsischen Uhrmacher im Freistaat Sachsen:		%
Handel:		
Reingewinn am Handelsumsatz . . . . .		10 - 15
Werkstatt:		
Allein- und Lehrlingsbetriebe . . . . .		35 - 45
Betriebe mit 1 Gehilfen . . . . .		25 - 35
" " 2 " " . . . . .		20 - 30
" " 3 " " . . . . .		15 - 25
" " 4 " " . . . . .		10 - 20

Handelsbetriebe sind in der Regel mit Werkstattbetrieben verbunden, während Werkstattbetriebe auch für sich auftreten (insbesondere auch als Heimarbeitsbetriebe mit Arbeiten für Geschäfte).

6. Landesfinanzamt Düsseldorf (Bez. der Hwk. Düsseldorf.)	
Bruttoverdienstsatz	50 - 60 %
Nettoverdienstsatz	20 - 35 %

<sup>1)</sup> Die Veröffentlichung, das gesamte Material für alle Handwerksberufe umfassend, kann durch uns gegen Einsendung von 7 Mk. einschl. Verpackung und Porto bezogen werden.

